

Satzung der Fachschaft WiSo

Stand: 1. Januar 2014

Universität Trier
Fachschaft WiSo
Fachbereich IV
Raum C-335
54296 Trier
Tel.: +49 / 651 / 201-2637
E-Mail: fsrviso@uni-trier.de

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	2
Abschnitt I: Allgemein	3
§1 [Mitglieder der Fachschaft]	3
§2 [Satzungszweck]	3
§3 [Die Organe der Fachschaft]	3
§4 [Aufgaben und Ziele]	3
Abschnitt II: Die Fachschaftsvollversammlung	4
§5 [Rede-, Antrags- und Stimmrecht]	4
§6 [Aufgaben]	4
§7 [Öffentlichkeit, Sitzung]	4
§8 [Einberufung]	4
§9 [Versammlungsleiter, Tagesordnung]	5
§10 [Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen]	5
§11 [Verfahrensweise bei Nichtbeschlussfähigkeit]	6
§12 [Protokoll]	6
Abschnitt III: Der Fachschaftsrat	7
§13 [Mitglieder des Fachschaftsrats]	7
§14 [Aufgaben]	7
§15 [Verantwortlichkeit]	8
§16 [Wahlen, Amtszeit]	8
§17 [Gültigkeit der Stimmen]	9
§18 [Rücktritt]	10
§19 [Möglichkeit zur Wahlanfechtung]	10
§20 [FSR-Sitzung]	10
§21 [Beschlüsse]	10
Abschnitt IV: Geschäftsordnung	11
§22 [Mehrheiten]	11
§23 [Anträge zur Geschäftsordnung]	11
Abschnitt V: Finanzen	12
§24 [Entscheidung in Finanzangelegenheiten]	12
§25 [Vetorechte]	12
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen	12
§26 [Salvatorische Klausel]	12
§27 [Übergeordnete Bestimmung]	12
§28 [Inkrafttreten]	12

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Fachschaftssatzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Abschnitt I: Allgemein

§1 [Mitglieder der Fachschaft]

Die Mitglieder der Fachschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Economic und Finance (im weiteren Verlauf kurz: FS) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Betriebswirtschafts-, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Sozialwissenschaften und der Ethnologie der Universität Trier.

Dies umfasst die betreffenden Diplom- und Magisterstudierenden sowie die Bachelor- und Masterstudierenden im Haupt-, Neben- und Kernfach.

§2 [Satzungszweck]

Satzungszweck ist die Regelung der Selbstverwaltung der Fachschaftsangelegenheiten durch die Organe der Fachschaft.

§3 [Die Organe der Fachschaft]

Die Organe der FS sind:

- a) die Fachschaftsvollversammlung (FSV),
- b) der Fachschaftsrat (FSR).

§4 [Aufgaben und Ziele]

(1) Die FS verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst. Der FSR nimmt die Interessen seiner FS wahr und vertritt deren Belange unabhängig und unpolitisch.

(2) Der FS und ihren Organen obliegen im Besonderen die folgenden Aufgaben:

- a) Die FS vertritt die Interessen der Studierenden der in §1 genannten Fächer in den Gremien des Fachbereiches IV und der Universität Trier.
- b) Die Aufgaben der Organe der FS bestimmen sich nach § 6 und §14

Abschnitt II: Die Fachschaftsvollversammlung

§5 [Rede-, Antrags- und Stimmrecht]

Alle Angehörigen der FS haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Weiterhin haben Rede- und Antragsrecht alle gewählten Vertreter in Hochschulgremien. Auf Beschluss der FSV kann anderen Antrags- und Rederecht erteilt werden.

§6 [Aufgaben]

Die FSV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS.

Die FSV hat folgende besonderen Aufgaben. Die FSV

- a) erteilt Weisungen an den FSR und an die Gremienvertreter,
- b) kann Neuwahlen des FSR veranlassen,
- c) kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ändern,
- d) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

§7 [Öffentlichkeit, Sitzung]

(1) Die FSV tagt öffentlich.

(2) Die FSV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

§8 [Einberufung]

(1) Die FSV findet statt

- a) auf Beschluss des FSR,
- b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS im Fachbereichsrat,
- c) auf Verlangen der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat
- d) auf Verlangen von mindestens eins von Hundert der Mitglieder der FS,
- e) auf Beschluss der FSV.

In den Fällen b) und c) gilt: Die Einberufung der FSV muss beim FSR schriftlich beantragt und im Fall c) falls die Vertreter des FBR keine Mitglieder der FS sind, zusätzlich durch den FSR bestätigt werden.

Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FSV enthalten.

Der FSR ist verpflichtet die FSV zu einem Termin innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

(2) Die FSV wird vom FSR einberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO nach §9, (4).

(4) Die Einberufung ist mindestens über eine Dauer von fünf Vorlesungstagen vor dem Termin der FSV öffentlich auszuhängen und bekannt zu geben.

§9 [Versammlungsleiter, Tagesordnung]

(1) Die FSV wird durch den Sprecher des FSR eröffnet. Ist dieser nicht anwesend, dann eröffnet der Stellvertreter oder unter dessen Abwesenheit ein weiteres FSR-Mitglied die FSV.

(2) Der FSR schlägt der FSV einen Versammlungsleiter vor. Werden keine weiteren Kandidaten genannt, muss der Versammlungsleiter per Akklamation bestätigt werden.

Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Versammlungsleiter von der FSV gewählt.

(3) Der FSR schlägt der FSV weiterhin einen Protokollanten vor (es gilt gleiches wie in §9, (2)).

(4) Die vorläufige TO muss die Punkte Begrüßung, Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollanten, Feststellung der TO, Verschiedenes und außer in den Fällen §8, (2) b) bis d) – den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR“ enthalten.

(5) Die FSV kann einen Beschluss nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO nach §9, (4) enthalten war.

(6) Von den Mitgliedern der FS bis zu zwei Vorlesungstage vor der FSV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht.

(7) Die TO kann auf Dringlichkeitsantrag zu Beginn der FSV erweitert werden, ebenso können Umstellungsanträge gestellt werden. Zu diesen Anträgen können nur eine Begründung und eine Gegenrede erfolgen.

(8) Die TO kann nur in ihrer Gesamtheit festgestellt werden.

§10 [Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen]

(1) Die FSV ist nur beschlussfähig, wenn eins von Hundert der Mitglieder der FS anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Eine Abwahl des gesamten FSR oder einzelner Mitglieder des FSR ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der FSV möglich.

- a) Im Fall einer Abwahl des gesamten FSR endet die Amtszeit unverzüglich und eine Neuwahl wird durchgeführt.
- b) Im Fall einer Abwahl eines Mitgliedes des FSR endet dessen Amtszeit unverzüglich. Dann rückt automatisch der nicht in den FSR gewählte Kandidat der letzten FSR-Wahl mit den meisten Stimmen in den Kreis der gewählten Mitglieder nach.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden oder des Versammlungsleiters des FSR sind sie geheim.

(5) Die Beschlüsse der FSV sind bindend.

(6) Beschlüsse können nur in einer der folgenden FSV mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden der FSV aufgehoben werden.

§11 [Verfahrensweise bei Nichtbeschlussfähigkeit]

(1) Ist die FSV nicht beschlussfähig, so muss frühestens nach fünf, spätestens nach vierzehn Vorlesungstagen eine neue Versammlung abgehalten werden.

(2) Auf diese zweite Versammlung ist mindestens drei Vorlesungstage vorher mittels einer erneuten Einladung hinzuweisen.

(3) Die erneute FSV ist nur beschlussfähig, wenn eins von Zweihundertfünfzig der Mitglieder der FS anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es dem FSR weitergehende Entscheidungen zu treffen.

§12 [Protokoll]

Von jeder Sitzung der FSV wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält:

- a) den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
- c) die beschlossene TO,
- d) alle Beschlüsse,
- e) Wahlergebnisse mit den Namen der Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- f) Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

Abschnitt III: Der Fachschaftsrat

§13 [Mitglieder des Fachschaftsrats]

Der FSR besteht aus dem Sprecher des FSR, seinem Stellvertreter sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern der FS. Diese werden von der FS gewählt.

- a) Mitglied im FSR ist, wer nach §16 von der FS gewählt oder wer nach §21, (4) benannt wird.
- b) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher des FSR sind diejenigen Mitglieder des FSR, die bei der Wahl die meisten bzw. die zweit meisten Stimmen erhalten haben. Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher des FSR können auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des FSR aus der Mitte des FSR mit einer 2/3 Mehrheit gewählt werden. Der Sprecher des FSR, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den FSR nach Innen und nach Außen.
- c) Der FSR wählt aus der FS einen Finanzreferenten, dem die Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt, dieser darf nicht zugleich Sprecher des FSR sein.
- d) Ein Mitglied des FSR verliert das Stimmrecht, wenn es unentschuldigt dreimal hintereinander auf ordentlichen Sitzungen gefehlt hat. Dieses kann ihm durch eine einstimmige Entscheidung des FSR wieder zuerkannt werden.
- e) Ein Mitglied des FSR kann, wenn es unentschuldigt dreimal hintereinander auf ordentlichen Sitzungen gefehlt hat, durch eine einstimmige Wahl aus dem FSR ausgeschlossen werden. Ihm gegenüber besteht eine vorherige Informationspflicht über dieses Vorgehen.
- f) Die Hauptreferenten/Hauptreferentinnen des FSR WiSo können nur einzeln durch konstruktives Misstrauensvotum mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des FSR WiSo ihres Amtes enthoben werden. Die Amtsenthebung setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.

§14 [Aufgaben]

(1) Der FSR ist das ausführende Organ der FS.

- (2) Der FSR arbeitet uneigennützig und unabhängig von politischen und weltanschaulichen Standpunkten und ist keiner Organisation, Religion oder Partei verpflichtet.
- (3) Der FSR vertritt die Interessen der FS im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse nach Innen und Außen. Der FSR führt die Geschäfte der FS, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FSV.
- (4) Der FSR beobachtet die Studiensituation der in §1 genannten Fächer und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen zur deren Verbesserung.
- (5) Der FSR gibt Studienanfängern Einstiegshilfen, unterstützt Studierende durch die Beratung in Studienangelegenheiten und informiert in Prüfungsangelegenheiten.
- (6) Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (7) Der FSR dokumentiert jährlich das Meinungsbild der Studierenden über die Lehre in den die FS betreffenden Lehrveranstaltungen.
- (8) Der FSR bemüht sich um eine Verbesserung des sozialen und kulturellen Umfeldes an der Universität Trier.
- (9) Der FSR ist verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um die Mitglieder der FS in studienrelevanten Fragen zu beraten.
- (10) Mitglieder des FSR, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.

§15 [Verantwortlichkeit]

Der FSR ist der FSV verantwortlich. Er ist an Beschlüsse und Weisungen der FSV gebunden.

Der FSR hat der FSV mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit und Finanzen umfassend zu berichten

.

§16 [Wahlen, Amtszeit]

(1) Die FS wählt den FSR in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(2) Der FSR wählt zu diesem Zweck vor jeder Wahl einen Wahlausschuss. Diesem gehören ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Wahlleiter und mind. 2 weitere

Mitglieder der FS an, die jedoch selbst das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen werden. Im Falle von § 10 (3) bestimmt die FSV den Wahlausschuss.

(3) Der Wahlausschuss organisiert die Wahlen, stellt das Ergebnis fest und veröffentlicht es spätestens am 2. Vorlesungstag nach der Wahl.

(4) Alle Mitglieder der FS haben aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

(5) Der FSR wird von der FS jährlich neu gewählt. Die Wahlen finden mindestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

(6) Die Wahl findet an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen für jeweils mindestens vier Stunden an einem geeigneten, von dem FSR festgelegten Ort statt. Die Wahlurne steht an den verschiedenen Tagen am selben Ort.

(7) Der Wahltermin muss spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt gemacht werden.

(8) Auf dem Stimmzettel wird jeder Kandidat einzeln mit seinem Namen, seinem Studienfach und seinem Fachsemester aufgelistet.

(9) Jeder Wähler hat eine Stimme, die er einem Kandidaten zuordnen kann.

(10) Gewählt sind die zehn Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(11) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(12) Wiederwahl ist möglich.

(13) Die gewählten FSR-Mitglieder müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit eine konstituierende Sitzung abhalten. Die Amtsübergabe findet zum Ende der Vorlesungszeit statt.

(14) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter **fünf**, ist zum nächstmöglichen Termin eine komplette Neuwahl durchzuführen.

(15) Der FSR kann mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder beschließen, eine Neuwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.

§17 [Gültigkeit der Stimmen]

Bei der Stimmauszählung ist eine Stimme ungültig wenn;

(1) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lässt;

(2) der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.

§18 [Rücktritt]

Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten.

§19 [Möglichkeit zur Wahlanfechtung]

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Gültigkeit der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss durch Einspruch unter Angabe von Beweismitteln anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und zu begründen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, muss die Wahl zum nächst möglichen Termin wiederholt werden.

§20 [FSR-Sitzung]

(1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die FSR-Sitzung findet mindestens alle 4 Wochen statt, in der vorlesungsfreien Zeit nur bei Bedarf.

(3) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem Zeit, TO und anwesende Mitglieder des FSR zu vermerken sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Jedes Mitglied des FSR ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied des FSR an einer FSR-Sitzung nicht teilnehmen können, so hat es dies nach Möglichkeit rechtzeitig dem FSR mitzuteilen.

(5) Während der FSR-Sitzung gilt die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§21 [Beschlüsse]

(1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des FSR bei einer FSR-Sitzung, anwesend sind.

(2) Der FSR beschließt, sofern (3) und (4) nicht berührt sind, mit einfacher Mehrheit.

(4) Der FSR kann mit Einstimmigkeit der Mitglieder weitere Mitglieder der FS zu Mitgliedern des FSR benennen, soweit diese nicht von der letzten FSV als Mitglieder des FSR abgesetzt worden sind und soweit der FSR nicht schon 10 Mitglieder

hat. Die so benannten Mitglieder des FSR müssen auf der nächsten FSV durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Abschnitt IV: Geschäftsordnung

§22 [Mehrheiten]

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen.
- (2) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Hälfte der Mitglieder des FSR.
- (3) Für eine 2/3-Mehrheit und $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gilt sinngemäß § 22, Abs. 2.
- (4) Einstimmiger Beschluss heißt, dass es entweder nur Ja- oder Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder gibt.
- (5) Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis.

§23 [Anträge zur Geschäftsordnung]

- (1) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Gang der Sitzung befassen und können nur von Mitgliedern gestellt werden. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Änderung der vorläufigen Tagesordnung (Mehrheit der Anwesenden)
 - b) Unterbrechung der Sitzung (Mehrheit der Anwesenden)
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes (Mehrheit der Anwesenden)
 - d) Vertagung der Sitzung (Mehrheit der Anwesenden)
 - e) Schluss der Redeliste (Mehrheit der Anwesenden)
 - f) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung (2/3-Mehrheit)
 - g) Nichtbefassung mit einem Antrag (2/3-Mehrheit)
 - h) Begrenzung der Sitzungsdauer (einfache Mehrheit zu Beginn der Sitzung)
 - i) Protokollaufnahme eines Vorgangs im Wortlaut (ist stattzugeben)
 - j) Wortgetreues Protokoll (Mehrheit; die Antragstellerin/ der Antragsteller wird Protokollführerin/ Protokollführer)
 - k) Antrag auf geheime Abstimmung (ist stattzugeben)
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden nicht geheim abgestimmt. Einem Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort stattzugeben, sofern keine Gegenrede erhoben wird

(3) Erhebt sich Widerspruch, so ist nach Anhörung der Gegenrede abzustimmen.

Abschnitt V: Finanzen

§24 [Entscheidung in Finanzangelegenheiten]

(1) Der FSR kann mit einfacher Mehrheit über Finanzfragen bis 120€ beschließen.

(2) Der FSR kann mit absoluter Mehrheit über alle anderen Finanzfragen beschließen.

§25 [Vetorechte]

(1) Der Finanzreferent hat ein Vetorecht gegenüber § 24, in Abwesenheit sein Vertreter.

(2) Der Sprecher hat ein Vetorecht gegenüber §24, in Abwesenheit sein Vertreter.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§26 [Salvatorische Klausel]

Sollte ein Teil dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt der Rest davon unberührt.

§27 [Übergeordnete Bestimmung]

Dieser Satzung übergeordnet ist die Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier.

§28 [Inkrafttreten]

Diese Satzung der Fachschaft WiSo wird vom FSR per Aushang und via Internet veröffentlicht.

Sie tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Bestimmungen außer Kraft.